

## **Erklärung zu den Grundsätze der Anlagepolitik der Pensionskasse der Frankfurter Sparkasse VVaG gemäß § 234 i VAG**

(Stand: 22. Dezember 2022)

### **Inhalt**

|   |   |
|---|---|
| Erklärung der Grundsätze der Anlagepolitik gem. § 234 i VAG.....                                    | 2 |
| 1. Ziele der Anlagepolitik.....   | 2 |
| 1.1. Allgemeine Ziele der Anlagepolitik.....  | 2 |
| 1.2. Renditeziele.....  | 2 |
| 2. Nebenbedingungen der Kapitalanlagepolitik .....  | 3 |
| 3. Kapitalanlage der Pensionskasse (im Sicherungsvermögen) .....                                    | 3 |
| 3.1. Anwendungsbereich.....   | 3 |
| 3.2. Keine Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten<br>3 | 3 |
| 3.3. Strategische Anlageallokation und Vermögensverwaltungsstil .....                               | 4 |
| 3.4. Anlagequoten und Ratingvorgaben.....   | 5 |
| 4. Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung.....  | 5 |
| 4.1. Anlagerisikobewertung.....   | 5 |
| 4.2. Risikosteuerung.....   | 5 |
| 4.3. Überprüfung der Anlagepolitik und Anlageentscheidungen.....                                    | 5 |

## **ERKLÄRUNG DER GRUNDSÄTZE DER ANLAGEPOLITIK GEM. § 234 I VAG**

Die Pensionskasse der Frankfurter Sparkasse VVaG (im Folgenden: Pensionskasse) betreibt als Versicherungsunternehmen ausschließlich das Pensionsversicherungsgeschäft für die Mitarbeiter der Frankfurter Sparkasse, der Landesbank Hessen-Thüringen sowie der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend: **Trägerunternehmen**).

Es wird den Versorgungsberechtigten ein Tarif für eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung angeboten, der im Jahr 2014 für den Neuzugang geschlossen wurde. Eine Ausnahme bilden Ausgleichsberechtigte aus Versorgungsausgleichsverfahren, die jeweils neu in den Kreis der Mitglieder der Pensionskasse aufgenommen werden.

Zum Bilanzausgleich der Pensionskasse erfolgen satzungsgemäß Zuwendungen der Trägerunternehmen. In Jahren, in denen kein turnusmäßiger Bilanzausgleich erfolgt, werden entsprechende Zuwendungen als Vorauszahlungen und unterjährig geleistet. Übersteigen die Zuwendungen den zum Bilanzausgleich notwendigen Betrag, wird die Überzahlung zurückerstattet. Ferner stellen die Trägerunternehmen der Kasse Eigenmittel in mindestens der Höhe zur Verfügung, in der explizite Mittel zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen benötigt werden. Damit stellt die Satzung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Pensionskasse und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicher.

Für weitere Details (z.B. zur Leistungsstruktur, Art der Leistungen, Wahlmöglichkeiten der Versorgungsberechtigten usw.) sei auf die allgemeinen Informationen auf der Homepage der Pensionskasse verwiesen: <http://www.pensionskasse1822.de/>

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 234i VAG in Bezug auf die Versorgungszusagen der Pensionskasse.

### **1. Ziele der Anlagepolitik**

#### **1.1. Allgemeine Ziele der Anlagepolitik**

Primäre Ziele der Anlagepolitik der Pensionskasse sind die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse im Blick auf die langfristige Erfüllbarkeit der ordentlichen Leistungsverpflichtungen sowie der Erhalt des Pensionskassenvermögens. Dabei gilt es grundsätzlich, stabile Erträge auf erforderlichem Niveau und mit angemessenem Risiko zu erzielen.

#### **1.2. Renditeziele**

Die Pensionskasse soll durch das vorhandene Sicherungsvermögen, das künftige Kapitalanlageergebnis sowie gegebenenfalls zu leistende Nachschüsse nachhaltig gewährleisten, dass gegenwärtige und zukünftige Pensionsverpflichtungen gegenüber den durch die Satzung und AVB begünstigten Versorgungsberechtigten erfüllt werden können.

Langfristig betrachtet soll ein im Durchschnitt aller Anlagen kontinuierlicher Ertrag erwirtschaftet werden, der sich auf Höhe einer mehrjährigen durchschnittlichen Marktrendite bewegt. Die Renditezielgröße eines Geschäftsjahres wird jeweils durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres festgelegt. Bei sich ändernden Voraussetzungen an den Kapitalmärkten kann eine Neufestsetzung der Renditezielgröße vom Vorstand der Pensionskasse vorgeschlagen werden.

## **2. Nebenbedingungen der Kapitalanlagepolitik**

### *Regulatorischer Rahmen:*

Die Anlage des Sicherungsvermögens der Pensionskasse erfolgt nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben der Anlageverordnung (AnIV). Daneben bilden das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die begleitenden und einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Rahmen, innerhalb dessen sich die Anlagepolitik der Pensionskasse bewegt.

### *Liquiditätsbedarf:*

Der Liquiditätsbedarf wird langfristig im Rahmen des Asset-Liability-Managements für die Pensionskasse sowie kurz- und mittelfristig durch eine entsprechende Liquiditätsplanung gesteuert. Kapitalanlagen sind grundsätzlich in fungible Vermögensgegenstände zu investieren. Soweit unter Berücksichtigung des Asset-Liability-Managements in illiquide Vermögensgegenstände investiert wird, erfolgt die Anlage über diversifizierte Fondsanlagen.

### *Komplexitätsbegrenzung hinsichtlich der Anlagestruktur:*

Die Komplexität des Portfolios und der Kapitalanlageinfrastruktur soll stets auf die vorhandenen Kenntnisse der Entscheidungsgremien abgestimmt und die operative Betreuung durch die Pensionskasse zu jeder Zeit sichergestellt sein.

## **3. Kapitalanlage der Pensionskasse (im Sicherungsvermögen)**

### **3.1. Anwendungsbereich**

Die zugeordneten Mittel der Pensionskasse werden grundsätzlich in den von der Helaba Invest als KVG aufgelegten Spezial-AIF „HI-FSP-Pensionskasse-Fonds“ investiert. Die Basiswährung für den Spezial-AIF ist EURO. Als Benchmark für die Aktienanlage ist der „MSCI Europe Euro“ oder „MSCI World“ heranzuziehen.

Daneben besteht ein Investment in einen separaten Immobilienfonds sowie in Direktanlagen (Schuldscheindarlehen), die in der Vergangenheit erworben wurden. Die VAG-Konformität der Kapitalanlagen wird über definierte Anlagerichtlinien sichergestellt.

### **3.2. Keine Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten**

Die Pensionskasse berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) für sich selbst und für ihre Investitionsentscheidungen (Art. 3 und Art. 6 Offenlegungs-VO). Folglich kann die Pensionskasse auch die zu erwarteten Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Aufgrund der breiten Diversifikation der Kapitalanlage der Pensionskasse werden derartige Auswirkungen auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen weitestgehend reduziert und daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der öffentlich kommunizierten Rechtsansicht der BaFin (vgl. BaFin, Fragen und Antworten zur EU-Offenlegungsverordnung (Stand: 05.09.2022), S. 2), dass bereits die Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten zu einem „Bewerben“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Offenlegungs-VO führen kann,

besteht für die Pensionskasse derzeit das Risiko, die mit einer positiv formulierten Strategie verbundenen umfangreichen Nachweispflichten, die überdies bußgeldbewehrt sein können, nicht erfüllen zu können. Ohne das beschriebene Risiko einzugehen, ist es aus Sicht der Pensionskasse daher aktuell nicht möglich, eine hinreichend konsistente Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu formulieren.

Die Pensionskasse berücksichtigt darüber hinaus bislang auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 Offenlegungs-VO. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) können diese von der Pensionskasse aufgrund ihrer Größe sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit nicht erbracht werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Offenlegung der Pensionskasse erfolgen kann.

Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele im Sinne der Offenlegungs-VO. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Das von der Pensionskasse angebotene Altersvorsorgeprodukt stellt daher kein Finanzprodukt im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Pensionskasse wird die zukünftige Entwicklung weiterverfolgen und behält sich vor, diese Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

### 3.3. Strategische Anlageallokation und Vermögensverwaltungsstil

Die aktuelle strategische Asset Allokation ergibt sich jeweils aus den regelmäßig durchgeführten Asset-Liability-Management-Studien (ALM-Studien). Diese ALM-Studien umfassen eine Analyse des Vermögens und der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen. Sie erfolgen i.d.R. alle drei Jahre.

Die aktuelle strategische Anlageallokation umfasst die nachfolgende Zielstruktur für die einzelnen Anlageklassen:

| Assetklassen        |                              | Zielallokation |
|---------------------|------------------------------|----------------|
| Aktien              | Globale Aktien               | 12,5 %         |
|                     | Europäische Aktien           | 5,0 %          |
| Rentenanlagen       | Staatsanleihen               | 23,5 %         |
|                     | Unternehmensanleihen         | 21,0 %         |
|                     | Europäische Hochzinsanleihen | 4,0 %          |
|                     | Pfandbriefe                  | 6,5 %          |
| Alternative Anlagen | Immobilien                   | 20,0 %         |
|                     | Infrastruktur (ungelistete)  | 5,0 %          |
| Kasse               | Kasse                        | 2,5 %          |
| <b>Summe</b>        |                              | <b>100,0 %</b> |

Das Anlagemanagement erfolgt teils aktiv als auch passiv.

### **3.4. Anlagequoten und Ratingvorgaben**

Fremdwährungsrisiken sind bezogen auf die kumulierten Pensionskassen-Kapitalanlagen (Direktanlagen und fremdverwaltete Kapitalanlagen) bis maximal 20 % möglich.

Fonds/ETFs mit Schwerpunkt Unternehmensanleihen (Investment Grade und High Yield) dürfen eine Quote von 27,5 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

High Yield darf hierbei eine Quote von 5 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Das Mindestrating beträgt B-.

## **4. Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung**

### **4.1. Anlagerisikobewertung**

Die Pensionskasse hat Berichtslinien, Verfahren und Prozesse zur laufenden Überwachung implementiert. Hierzu gehören regelmäßige Sensitivitäts-, Projektions- oder Szenariorechnungen, um die kapitalanlagebezogenen Parameter und Annahmen einer laufenden Überprüfung zu unterziehen.

Um das Kapitalanlagerisiko zu begrenzen, soll das Sicherungsvermögen entsprechend diversifiziert sein. Eine Diversifizierung kann durch das Einsetzen verschiedener Assetklassen sowie durch die Anwendung verschiedener Manager bzw. Anlagestile innerhalb der Assetklassen erreicht werden. Darüber hinaus sind die Mischungs- und Streuungsvorschriften gem. § 3 und 4 AnIV zu beachten.

### **4.2. Risikosteuerung**

Der Vorstand befindet regelmäßig in seinen Sitzungen, im Rahmen seiner Wahrnehmung der Risikosteuerung, über Stand und Entwicklung der Kapitalanlage der Pensionskasse und bedient sich dabei auch Zulieferungen von extern mandatierten Fondsgesellschaften. Der Anlageausschuss wird in regelmäßig stattfindenden Anlageausschusssitzungen über den Stand und Entwicklung der Kapitalanlage informiert.

Bezüglich der Kapitalanlagetätigkeiten der Pensionskasse besteht wie oben erläutert ein auf dem ALM-Prozess fußendes Risikotragfähigkeitskonzept in Form der Strategischen Asset Allokation und der damit verbundenen Limite.

### **4.3. Überprüfung der Anlagepolitik und Anlageentscheidungen**

Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt eine jährliche (Regel-)Überprüfung der Anlagepolitik durch den Anlageausschuss der Pensionskasse. Des Weiteren können wesentliche Ereignisse den Überprüfungsprozess durch den Anlageausschuss auch unterjährig auslösen. Beispiele sind insbesondere:

- sich wandelnde Marktbedingungen bzw. unerwartete Marktverwerfungen
- erkennbare Veränderungen in der Bestands- bzw. Verpflichtungsstruktur
- neue regulatorische Vorgaben
- Verfügbarkeit neuer Finanzinstrumente

- Änderung des Risikoprofils (z. B. nach Abschluss der eigenen Risikobeurteilung gemäß § 234d VAG)

Die Entscheidung über die Anlage des Pensionskassenvermögens trifft der Vorstand der Pensionskasse gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird im Entscheidungsprozess vom Anlageausschuss beraten, welcher zur Festlegung der strategischen Anlageallokation und der Überwachung der Kapitalanlagen der Pensionskasse eingerichtet ist. Die Mitglieder des Anlageausschusses finden sich zu diesem Zweck mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus zusammen.